



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.223/2
vom 18. April 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2023‘

Am 10. März 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2023‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. April 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. April 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 13

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der im entworfenen Artikel 19 Absatz 2 zweiter Satz des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ‚zur Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘ erwähnte Satzteil „mit Ausnahme der Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen und des an der autonomen Hochschule beschäftigten Lehrpersonals“, der im vorliegenden Fall nutzlos ist, auszulassen ist.

Dieselbe Bemerkung gilt für die in den Artikeln 18 und 19 entworfenen Bestimmungen.

Artikel 21

In dem entworfenen Artikel 1 Nr. 6 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ ist die Definition der „Datenschutz-Grundverordnung“ *in fine* um die Zeichen und Wörter „(DatenschutzGrundverordnung)“ zu ergänzen, damit der Titel der so definierten europäischen Verordnung völlig übernommen wird.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Artikel 25

1. Da die Anlehre dahingehend verstanden werden muss, dass sie der Lehre vorangeht, mit der sie nicht zu verwechseln ist ¹, stellt sich die Frage, ob es nicht deutlicher wäre, in der Bestimmung über die Anlehre zu präzisieren, dass es sich um einen Lehrvertrag „für die Anlehre“ handelt.

2. In dem entworfenen Artikel 6.2 § 4 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ sind die Wörter „in den §§ 2 und 3“ durch die Wörter „in § 3“ zu ersetzen.

Artikel 31 bis 38 und 87 bis 95

Die Artikel 31 bis 38 und 87 bis 95 beziehen sich auf den Schutz personenbezogener Daten ².

Die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen jedoch im Dekret selber festgelegt werden. Folgende Elemente machen im Prinzip wesentliche Elemente aus : 1°) die Kategorie der verarbeiteten Daten, 2°) die Kategorie der betreffenden Personen, 3°) das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel, 4°) die Kategorie von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben, und 5°) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten ³.

Im Lichte dieser Erfordernisse der Gesetzmäßigkeit sowie des in Artikel 5 Absatz 1 c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend : „DSGVO“) verankerten Grundsatzes der Datenminimierung sind folgende Bemerkungen über die vorliegenden Bestimmungen zu formulieren :

1. In diesen Bestimmungen werden die Kategorien von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben, nicht bestimmt.

¹ Entworfenen Artikel 5 Absatz 2 Nr. 1 und entworfenen Artikel 6.2. § 3 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ (Artikel 22 und 25 des Vorentwurfs).

² In ihrem Gutachten 29/2023 vom 9. Februar 2023 hat die Datenschutzbehörde sich darauf beschränkt, ein allgemeines Gutachten abzugeben.

³ Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, Bemerkung Nr. 101 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, Nr. 55-1951/001, S. 119) ; Gutachten 70.542/AV vom 24. Dezember 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚relatif à la vaccination obligatoire des professionnels des soins de santé contre la COVID-19‘, Bemerkungen Nrn. 62 und 63 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, Nr. 55-2533/001, S. 98 und 99) ; Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1 ; 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2).

2. In dem entworfenen Artikel 34.2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ (Artikel 33 des Vorentwurfs) wird in Absatz 2 vorgesehen, dass „das Institut und die anerkannten Zentren [...] personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben [erheben und verarbeiten]“ und dass sie die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung dieser Aufgaben verwenden dürfen.

In dem entworfenen Artikel 34.4 desselben Dekrets (Artikel 35 des Vorentwurfs) werden drei Kategorien von Daten unterschieden, die das Institut und die anerkannten Zentren sowie jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, gemäß o.a. Artikel 34.2 Absatz 2 erheben und verarbeiten können : (1.) die Daten in Bezug auf den Auszubildenden, (2.) die Daten in Bezug auf die anerkannten Zentren, ihre Dienstleister und ihre jeweiligen Personalmitglieder, sowie (3.) die Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb.

Mit der so entworfenen Regelung kann nicht bestimmt werden, welche Daten ausschließlich vom Institut im Rahmen seiner Aufgaben erhoben und verarbeitet werden können, und welche Daten von den anerkannten Zentren bzw. den „natürliche[n] oder juristische[n] Person[en], die an der Ausführung des Dekrets und dessen Ausführungsbestimmung beteiligt [sind]“ erhoben und verarbeitet werden können, wobei letztgenannte übrigens nicht weiter präzisiert werden, damit zwecks der Minimierung der Datenverarbeitung gewährleistet wird, dass nur die Daten, die für die durch jede dieser Kategorien durchgeführten Aufgaben unbedingt erforderlich sind, gemäß diesen betreffenden Kategorien effektiv erhoben und verarbeitet werden. Die Regelung ist so zu revidieren, dass die genauen Daten, die das Institut, die anerkannten Zentren und die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der ihnen gewährten gesetzlichen und dekretalen Aufgaben jeweils erheben und verarbeiten dürfen, aufgezählt werden.

3. Dem entworfenen Artikel 34.6 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 (Artikel 37 des Vorentwurfs) zufolge arbeiten „die Beschäftigten des Instituts und der Zentren mit öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die im Interesse der Ausbildung oder Weiterbildung, der sozialen Absicherung, der gesunden Entwicklung und der beruflichen Eingliederung des Auszubildenden Dienstleistungen anbieten“. In Absatz 2 dieser Bestimmung wird ein Austausch von Informationen zwischen dem Institut und den betreffenden Einrichtungen hinsichtlich des Auszubildenden und mit dessen Einverständnis vorgesehen.

Aufgrund Paragraph 3 vom entworfenen Artikel 34.6 wird die Regierung ermächtigt, die Personengruppen, mit denen Informationen ausgetauscht werden können und die Datenkategorien, die mit dem Einverständnis des Auszubildenden ausgetauscht werden können, zu präzisieren.

Aufgrund des Legalitätsprinzips müssen diese wesentlichen Elemente allerdings im Dekret selber festgelegt werden, da eine Ermächtigung an die Regierung nur zulässig ist, um die betreffenden wesentlichen Elemente zu präzisieren.

Die Bestimmung ist in diesem Sinne zu ergänzen; dieselbe Bemerkung gilt für den entworfenen Artikel 4.13 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ (Artikel 94 des Vorentwurfs).

4. Der entworfene Artikel 34.7 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 und der entworfene Artikel 4.14 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 legen die Höchstdauer für die Aufbewahrung der verarbeiteten Daten nicht fest.

Der Vorentwurf ist in Bezug auf die o.a. Fragen in Nrn. 1. bis 4. zu ergänzen und zu präzisieren.

Artikel 33 und 90

Der zweite Satz des entworfenen Artikels 34.2 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ und des entworfenen Artikels 4.9 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ übernimmt mit einem anderen Wortlaut die in dem ersten Satz erwähnte Regel.

Dieser zweite Satz ist auszulassen.

Artikel 35, 37, 92, 94 und 95

In dem entworfenen Artikel 34.4 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ist das Erfordernis der vorangehenden Formalität der Konsultation der Datenschutzbehörde eine Wiederholung der in Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO erwähnte Regel, die in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar ist.

Der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zufolge führt die unmittelbare Geltung der europäischen Verordnungen zu dem Verbot, diese in das innerstaatliche Recht zu übernehmen, da ein solches Vorgehen „Unsicherheit sowohl über die Rechtsnatur der anwendbaren Vorschriften als auch über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens“⁴ hervorrufen kann.

Der entworfene Artikel 34.4 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ist also auszulassen.

Dieselbe Bemerkung gilt für den entworfenen Artikel 34.6 § 3 desselben Dekrets (Artikel 37 des Vorentwurfs) und für die entworfenen Artikel 4.11, Absatz 2, 4.13, § 4, und 4.14, Absatz 2, des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ (Artikel 92, 94 und 95 des Vorentwurfs).

⁴ EuGH, 7. Februar 1973, *Kommission gegen Italien*, (C-39/72), § 17). Siehe auch insbesondere : EuGH, 10. Oktober 1973, *Fratelli Variola S.p.A. gegen Italienische Finanzverwaltung* (C-34/73), § 11 ; 31. Januar 1978, *Ratelli Zerbone Snc gegen Amministrazione delle finanze dello Stato* (C-94/77), §§ 24-26.

Artikel 37

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „beziehungsweise der Erziehungsberechtigten“ in dem entworfenen Artikel 34.6 § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, und § 3 Nr. 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ jeweils nach den Wörtern „dem Einverständnis des Auszubildenden“ einzufügen sind.

Artikel 42

Der entworfenen Artikel 15 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ bestimmt eine Mindestdauer für die darin erwähnten Praktika.

Es stellt sich die Frage, ob auch nicht eine Höchstdauer für diese Praktika festgelegt werden sollte.

Im Gegensatz zu Nr. 5 gibt Nr. 3 zudem nicht an, dass das Praktikum „während der Unterrichtszeit“ stattfindet. Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob dies seiner Absicht entspricht.

Die Nrn. 3 und 5 sind in diesen Punkten zu revidieren, insbesondere im Lichte des in Artikel 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsprinzips.

Artikel 44

Laut dem zweiten Satz von dem entworfenen Artikel 33.1 Absatz 3 des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ ist im Falle einer Ablehnung der Einschreibung dem volljährigen Schüler die Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Diese Angabe ist auszulassen, weil sie nämlich :

– einerseits unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht ;

– andererseits vermuten lassen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft andere in Anwendung von dem entworfenen Dekret erlassene Verwaltungsakte von der im Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist.

Artikel 50

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 98 § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 31. August 1998 die Wörter „in Absatz 1 Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „in Absatz 1 Nummern 1 bis 4“ zu ersetzen.

Artikel 51

Im einleitenden Satz sind die Wörter „In das Kapitel II“ durch die Wörter „Im Titel I Kapitel II“ zu ersetzen.

Artikel 62

Im einleitenden Satz sind die Wörter „des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelsekundarschulwesen“ durch die Wörter „desselben Dekrets“ zu ersetzen.

Artikel 64

Man schreibe Nr. 5 wie folgt :

„5. In Paragraph 3 wird die Angabe ‚53‘ durch die Angabe ‚53 Absatz 1‘, die Wörter ‚des Monats April‘ durch die Wörter ‚nach den Osterferien‘, das Wort ‚Viertelstelle‘ durch das Wort ‚Stelle‘ und die Angabe ‚1. Oktober‘ durch die Wortfolge ‚sechsten Tag des Monats Januar‘ ersetzt“.

Artikel 65

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 64.1.1 Absatz 1 die Zeichen und Wörter „, des Aufseher-Erziehers oder im Amt des Fachlehrers für Musik in der Grundschule“ durch die Wörter „oder des Aufseher-Erziehers“ zu ersetzen.

Artikel 68

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 84^{quater} Absatz 5 des Dekrets vom 26. April 1999 ‚über das Regelgrundschulwesen‘ die Wörter ‚oder im Amt des Fachlehrers für Musik in der Grundschule‘ durch die Wörter ‚oder des Aufseher-Erziehers‘ zu ersetzen.

Artikel 74

Man schreibe den vierten Satz von dem entworfenen Artikel 2.6 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ wie folgt :

„Gemäß dem Gesetz vom 12. Juni 1945 ‚über den Schutz des Titels und des Berufs eines Sozialarbeiters oder eines Sozialassistenten‘ sind Absolventen des Studienbereichs Soziale Arbeit berechtigt, in Belgien den Titel ‚Sozialarbeiter‘ zu tragen“.

Artikel 77

Artikel 77 ist wie folgt abzufassen :

„In Artikel 2.8.1 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Oktober 2011, werden die Wörter ‚Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen‘ durch die Wörter ‚Gesetzes vom 17. März 1999 über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters‘ ersetzt“.

Artikel 79 und 81

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Titel II“ jeweils durch die Wörter „Titel III“ zu ersetzen.

Artikel 79

1. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 3.2.2 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘ die Wörter „Artikel 26“ durch die Wörter „Artikel 26 § 2“ zu ersetzen.

2. Der entworfene Artikel 3.2.2 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 27. Juni 2005 muss das Verfahren präzisieren, nach dem die Dozenten der autonomen Hochschule die in dieser Bestimmung erwähnte Überprüfung der Gleichwertigkeit vornehmen.

Darüber befragt, verwies die beauftragte Beamtin auf das in Artikel 3.30 des abgeänderten Dekrets organisierte Verfahren.

Im unveränderten Artikel 3.30 § 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 wird nämlich bestimmt :

„Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren“.

Artikel 3.2.2 § 1 Absatz 4 muss jedoch ausdrücklich mit diesem Artikel 3.30 § 1 verbunden werden.

3. Aus dem in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip in Bezug auf das Unterrichtswesen ergibt sich, dass in dem entworfenen Artikel 3.2.2 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 die Kriterien, die dem Leiter des Fachbereichs „Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften“ es ermöglichen, den Studienbewerber im Studienbereich „Soziale Arbeit“ auszuwählen, präzisiert werden müssen. Dies ist insbesondere bei dem Verweis auf das „bisherige soziale Engagement“ der Fall. Die Ermessensbefugnis, die dieser Behörde durch die untersuchte Bestimmung zuerkannt wird, ist in ihrer jetzigen Form zu weit, da sie sich auf den Zugang zu den betreffenden Studien bezieht.

In jedem Fall muss das in dem entworfenen Artikel 3.2.2 § 2 gestellte Erfordernis der „Beziehung zur Deutschsprachigen Gemeinschaft“ im Hinblick auf die Freizügigkeit der europäischen Bürger, die sich aus dem Europäischen Recht ergibt, im Lichte der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Verfassungsgerichtshofs gerechtfertigt werden ⁵.

Artikel 85

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Nr. 2 die Wörter „am Ende des Satzes“ durch die Wörter „am Ende des zweiten Satzes“ ersetzt werden.

Artikel 90

Die Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten findet von Rechts wegen auf die entworfene Regelung Anwendung, und die Deutschsprachige Gemeinschaft darf nicht davon abweichen.

Somit ist der entworfene Artikel 4.9 Absatz 3 auszulassen.

⁵ Siehe darüber X. DELGRANGE, M. EL BERHOUMI und L. DETROUX, « La Communauté française ne peut pas accueillir tous les étudiants d'Europe, mais elle doit en prendre fidèlement plus que sa part », in X. Delgrange e.a., *L'enseignement et le droit*, Limal, Anthemis, 2013, S. 39 bis 68.

Artikel 94

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 4.13 § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und § 4 Nr. 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 die Wörter „oder, je nach Fall, der Erziehungsberechtigten“ jeweils nach den Wörtern „mit dem Einverständnis des Studenten“ einzufügen.

Artikel 105

Die Artikel 22 bis 26 des Vorentwurfs sollten rückwirkend am 1. Oktober 2022 wirksam werden.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Nichtrückwirkung der Gesetzesnormen eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, erfordert diese Garantie es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfene in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann, und ist die Rückwirkung nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist. Ebenfalls gemäß dieser Rechtsprechung, wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob die oben angeführten Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt worden sind, damit die erwogene Rückwirkung angenommen werden kann.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Verfasser des Vorentwurfs wird dafür sorgen, dass die Nummerierung der Artikel im verfügenden Teil mit der Nummerierung in der Begründung übereinstimmt.

So wird zum Beispiel in Punkt 14 der Begründung auf Artikel 49 des Vorentwurfs anstatt auf Artikel 50 verwiesen. Ein ähnliches Problem stellt sich, was die Artikel 54 bis 56 des Vorentwurfs (siehe Punkt 18 der Begründung) betrifft.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY